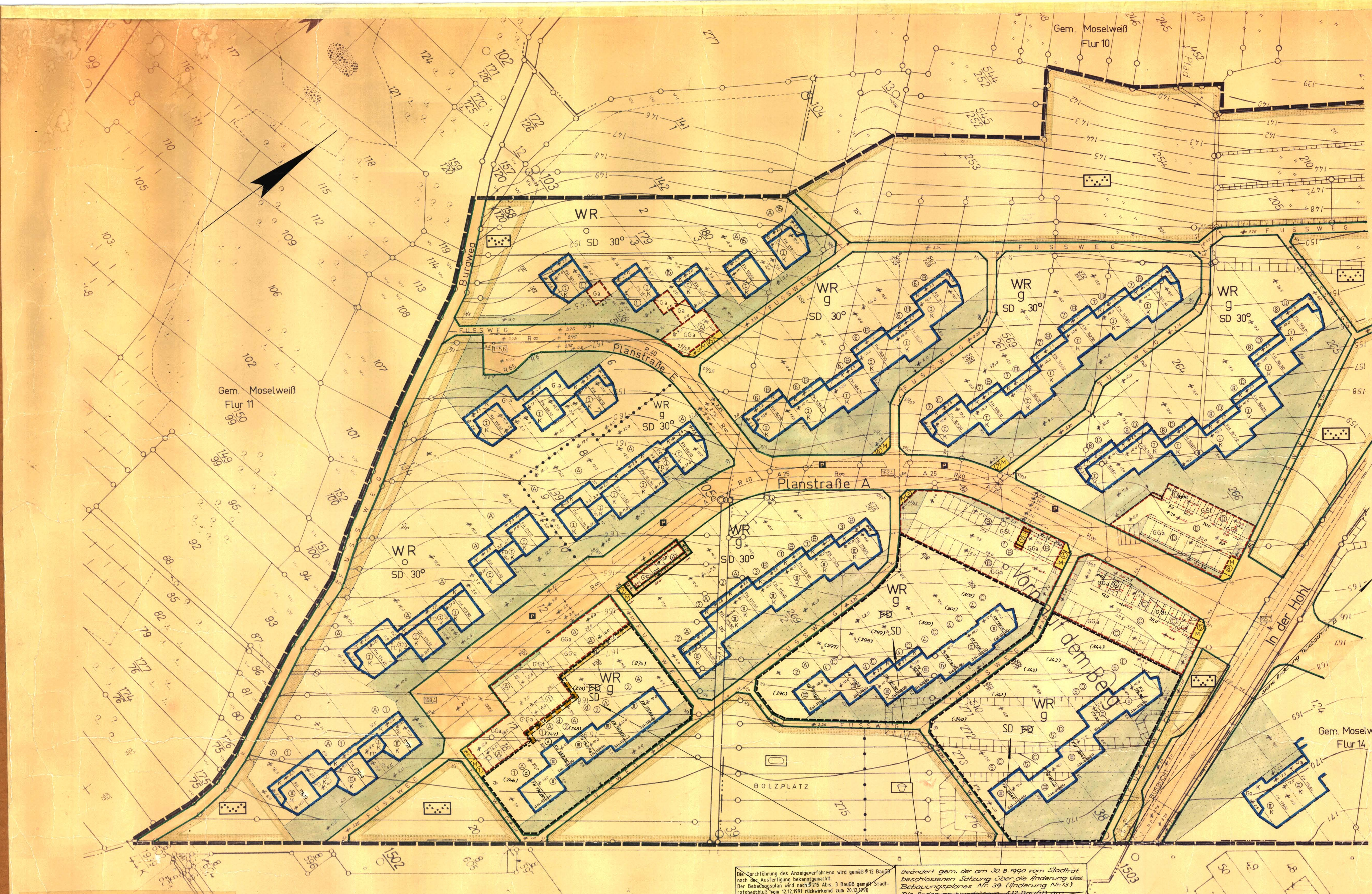

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 12.12.1991 rückwirkend zum 20.12.1990 in Kraft gesetzt.

Stadtverwaltung Koblenz

Ausgefertigt:
Koblenz,

Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am erfolgt.

Stadtverwaltung Koblenz
im Auftrage

Koblenz,

Stadtamtmann

Geändert gem. der am 30. 8. 1990 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Änderung Nr. 13)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am~~
20. 12. 1990 ortsüblich ~~bekanntgemacht.~~
Mit dieser ~~Bekanntmachung~~ hat die Änderung
~~Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 20. 12. 1990

Oberbürgermeister

(340) neue Flurstücksnummer z.B.

Die Straßenachsen sind durch Koordinaten festgelegt

Koblenz, 6. 7. 1992

Koblenz, 31.3.1994

Koblenz, 26.7.1996

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 39

(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Oberer Moselweißer Hang — Teilabschnitt A

GEMARKUNG: Moselweiß
FLUR: 10, 11, 14
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 28. 4. 1977

Beigeordneter — PLANUNGSAMT — VERMESSUNGSAMT (Vermessungsdirektor)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. 4. 1977 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes und Begründung hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F. v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 23. 5. 1977 bis 23. 6. 1977 ausgelegen.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 19. 1. 1978 beschlossen.

Koblenz, den 16. 2. 1978

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Oberbürgermeister

5. Juli 1978 — Az.: 429-06 —

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
Im Auftrag

Geändert gemäß Verfügung vom 15.9.1978

Koblenz, den 28.7.1978

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
In Vertretung
Bürgermeister

Bpl. 39 B

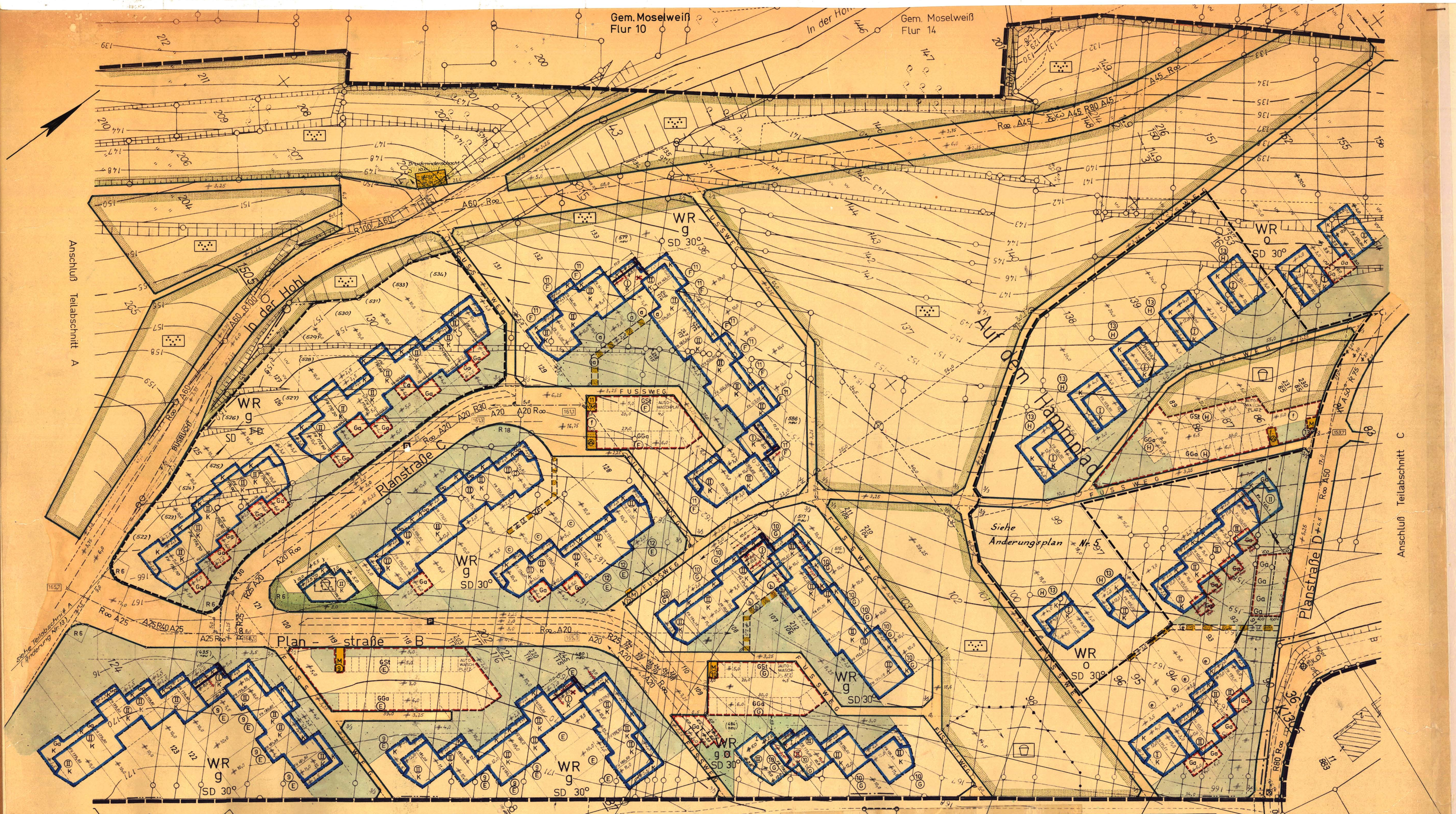

Geändert gem. der am 2.11.1989 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Änderung Nr. 11)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am~~ 9.5.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser ~~Bekanntmachung~~ hat die Änderung ~~Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 9.5.1990
Oberbürgermeister

Hinweis:
III (II + I K) 3 Vollgeschosse zwingend vorgeschrieben, wobei 1 Vollgeschoß im Kellerbereich liegen muß

Geändert gem. der am 2.10.1986 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Änderung Nr. 10).
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am~~ 9. 12.1986 ortsüblich ~~bekanntgemacht~~. Mit dieser ~~Bekanntmachung hat~~ die Änderung Rechtsver~~bindlichkeit erlangt.~~

Koblenz, 9.12.1986
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Gem. Koblenz
Flur 18

Geändert gem. der am 13. 12. 1984 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Änderung Nr. 6)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am~~ 23. 4. 1985 ortsüblich ~~bekanntgemacht~~. Mit dieser ~~Bekanntmachung~~ hat die Änderung ~~Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Koblenz, 23.4.1985
Bürgermeister

Die Straßenachsen sind durch Koordinaten festgelegt

Geändert gem. der am 16.09.82 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet: "Oberer Moselweißer Hang" (Änderung Nr. 3).
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 30.12.82 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

Koblenz, 30.12.82
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Geändert gem. der am 3. 6. 1982 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet: Oberer Moselweißer Hang (Änderung Nr. 2)
Die ~~Änderung wurde gem. §12 BBauG~~ am 15. 7. 1982 ortsüblich ~~bekanntgemacht.~~ Am 16. 7. 1982 hat die Änderung Rechts~~verbindlichkeit erlangt.~~

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 16. 7. 1982
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 6. 7. 1992 erfolgt.

Koblenz, 6. 7. 1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtmann

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 39
(Verbindlicher Bauleitplan)
BAUGEBIET: Oberer Moselweißer Hang — Teilabschnitt B

GEMARKUNG: Koblenz u. Moselweiß
FLUR: 3 — 10 u. 14
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 28. 4. 1977

Beigeordneter — PLANUNGSAMT Baudirektor — VERMESSUNGSAMT Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. 4. 1977 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl I S 2256) in der Zeit vom 23. 5. 1977 bis 23. 6. 1977 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 19. 1. 1978 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 16. 2. 1978
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 - BGBl. I S. 429 - BauNVO)
1.1. Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
1.1.1. Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
1.1.2. Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
1.1.3. Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
1.2. Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
1.2.1. Dorfgebiete § 5 BauNVO
1.2.2. Mischgebiete § 6 BauNVO
1.2.3. Kerngebiete § 7 BauNVO
1.3. Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
1.3.1. Gewerbegebiete § 8 BauNVO
1.3.2. Industriegebiete § 9 BauNVO
1.4. Sonderbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
1.4.1. Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
3.1. Offene Bauweise

5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)
5.1. Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen

8 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

11.2. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

14.5 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BBauG)

Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)
II Vollgeschoßzahl geplanter Gebäude als Höchstgrenze

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 31. 3. 1994 erfolgt.
Koblenz, 31. 3. 1994
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Verwaltungsangestellter

Geändert gem. der am 24. 8. 2000 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Änderung Nr. 15).
Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Stadtverwaltung Koblenz
Ausgefertigt:
Koblenz, 15. 9. 2000
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 20. 9. 2000 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, 20. 9. 2000 Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag:
Stadtamtmann

Geändert gem. der am 2. 11. 2000 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Änderung Nr. 14).
Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Stadtverwaltung Koblenz
Ausgefertigt:
Koblenz, 18. 1. 2001
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 19. 1. 2001 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, 19.1.2001 Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag:
Stadtamtmann

B. pl. 39 C

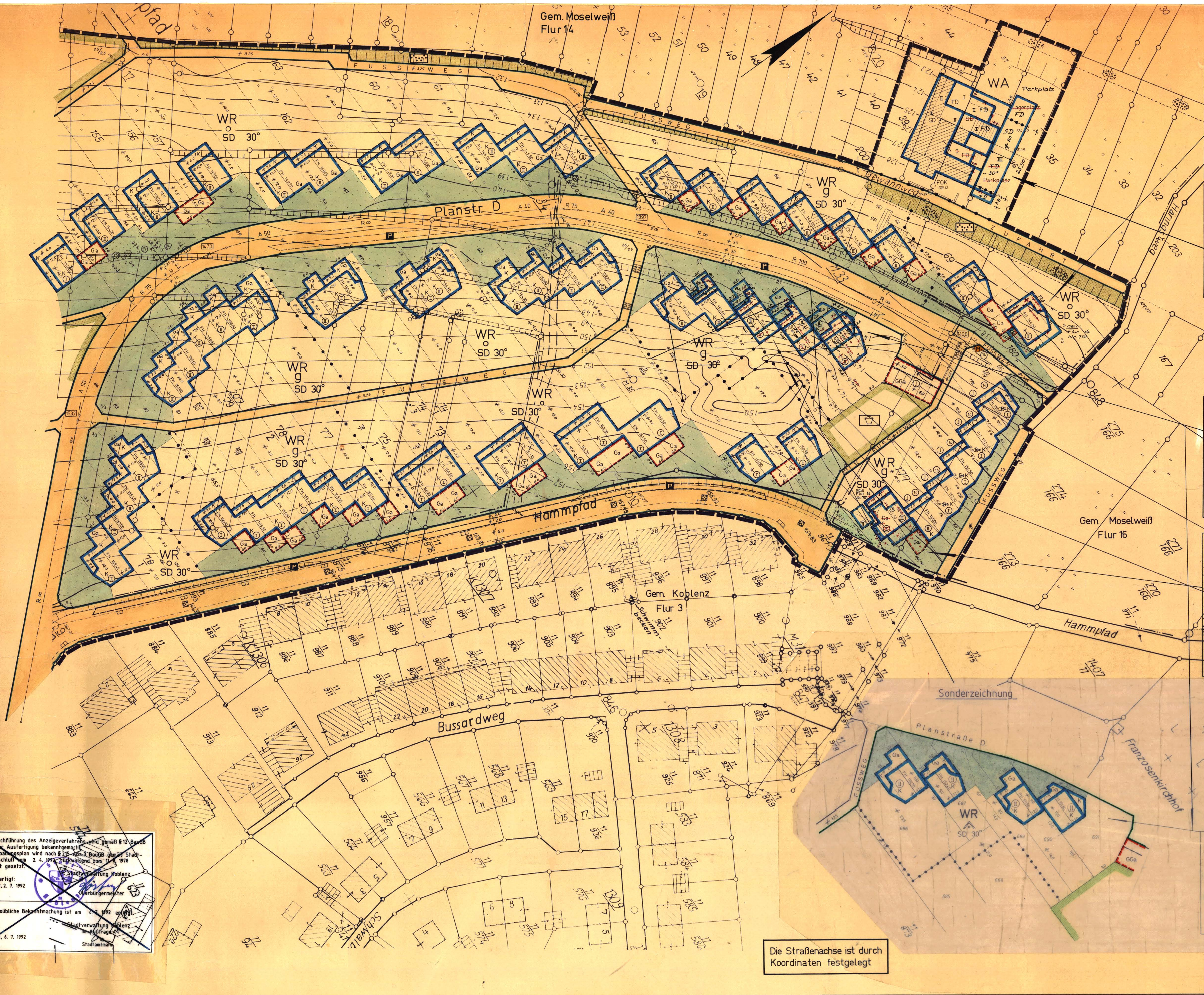

Geändert gem. der am 30.5.1985 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet: „Oberer Moselweißer Hang" (Änderung Nr. 8)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 14. 8. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 14.8.1985 Oberbürgermeister

Geändert gem. der am 28. 1. 1982 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet: Oberer Moselweißer Hang (Änderung Nr. 1)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 3.6.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Am 4.6.1982 hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 4.6.1982 Oberbürgermeister

Geändert gem. der am 16.12.1982 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet: „Oberer Moselweißer Hang" (Änderung Nr. 4)
Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 24.2.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 24.2.1983 Oberbürgermeister

Geändert gem. der am 1.2.1990 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Änderung Nr. 12)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB~~ am 9.5.1990 ortsüblich ~~bekanntgemacht.~~ Mit dieser ~~Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 9.5.1990 Oberbürgermeister

Hinweis:
III (II+K) } 3 bzw. 2 Vollgeschosse
II (I+K) } zwingend vorgeschrieben, wobei 1 Vollgeschoß im Kellerbereich liegen muß

Geändert gem. der am 10. 10. 1985 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Baugebiet „Oberer Moselweißer Hang" (Änderung Nr. 9)
~~Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am~~ 7. 1. 1986 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsver~~bindlichkeit erlangt.~~
Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz 7. 1. 1986 (L.S.) Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 2. 4. 1992 rückwirkend zum 11. 8. 1978 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 2. 7. 1992 Stadtverwaltung Koblenz Oberbürgermeister
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 6. 7. 1992 erfolgt.
Koblenz, 6. 7. 1992 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 rückwirkend zum 11. 8. 1978 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Beigeordneter ~~Bürgermeister~~
Bpl. 39
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 31. 3. 1994 erfolgt.
Koblenz, 31. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Verwaltungsangestellter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 rückwirkend zum 4. 6. 1982 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Beigeordneter ~~Bürgermeister~~
Bpl. 39 Ä 1
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 31. 3. 1994 erfolgt.
Koblenz, 31. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Verwaltungsangestellter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 rückwirkend zum 14. 8. 1985 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Beigeordneter ~~Bürgermeister~~
Bpl. 39 Ä 8
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 31. 3. 1994 erfolgt.
Koblenz, 31. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Verwaltungsangestellter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 rückwirkend zum 7. 1. 1986 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Beigeordneter ~~Bürgermeister~~
Bpl. 39 Ä 9
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 31. 3. 1994 erfolgt.
Koblenz, 31. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Verwaltungsangestellter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 rückwirkend zum 9. 5. 1990 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Beigeordneter ~~Bürgermeister~~
Bpl. 39 Ä 12
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 31. 3. 1994 erfolgt.
Koblenz, 31. 3. 1994 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Verwaltungsangestellter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 / 13. 6. 1996 rückwirkend zum 11. 8. 1978 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung Bürgermeister
Bpl. 39
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 26. 7. 1996 erfolgt.
Koblenz, 26. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 / 13. 6. 1996 rückwirkend zum 4. 6. 1982 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung Bürgermeister
Bpl. 39 Ä 1
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 26. 7. 1996 erfolgt.
Koblenz, 26. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 / 13. 6. 1996 rückwirkend zum 14. 8. 1985 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung Bürgermeister
Bpl. 39 Ä 8
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 26. 7. 1996 erfolgt.
Koblenz, 26. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 / 13. 6. 1996 rückwirkend zum 7. 1. 1986 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung Bürgermeister
Bpl. 39 Ä 9
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 26. 7. 1996 erfolgt.
Koblenz, 26. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 3. 2. 1994 / 13. 6. 1996 rückwirkend zum 9. 5. 1990 in Kraft gesetzt.
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung Bürgermeister
Bpl. 39 Ä 12
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 26. 7. 1996 erfolgt.
Koblenz, 26. 7. 1996 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage Stadtamtmann

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 39
(Verbindlicher Bauleitplan)
BAUGEBIET: Oberer Moselweißer Hang — Teilabschnitt C

GEMARKUNG: Koblenz u. Moselweiß
FLUR: 3 — 14 u. 16
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 28. 4. 1977
Beigeordneter — PLANUNGSAMT Baudirektor — VERMESSUNGSAMT Vermessungsdirektor

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
6. VERKEHRSFLÄCHEN
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
9. GRÜNFLÄCHEN
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)
II Vollgeschoßzahl geplanter Gebäude als Höchstgrenze
(II) Vollgeschoßzahl gepl. Gebäude zwingend
D zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 2 Nr. 4 LBO)
K zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
FH 160,00 = Firsthöhe
140,6 × = Straßenhöhe

(J) siehe Text zum Bebauungsplan
(14) " " "

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. 4. 1977 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes ~~vom 23. 6. 1960~~ BBauG i.d. F.v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 23. 5. 1977 bis 23. 6. 1977 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 19. 1. 1978 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den 16. 2. 1978 — STADTVERWALTUNG KOBLENZ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG ~~des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960~~ durch den Stadtrat am 19. 1. 1978 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, den 16. 2. 1978 — STADTVERWALTUNG KOBLENZ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG ~~des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960~~ mit Bescheid vom 5. Juli 1978 – Az.: 429-06 genehmigt worden.
Koblenz, den 5. Juli 1978 — BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ Im Auftrag Oberbaurat

~~Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom bis gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.~~ Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BBauG am 10. 8. 1978 ~~27. 7. 1978~~ ortsüblich bekanntgemacht.
Am 11. 8. 1978 ~~28. 7. 1978~~ ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Geändert gemäß Verfügung vom 18. 7. 1978
Koblenz, den 28. 7. 1978 — STADTVERWALTUNG KOBLENZ In Vertretung Bürgermeister